

## Katastrophenfotos

Im Fußballstadion der englischen Stadt Sheffield ereignet sich ein Unglück, bei dem mehrere Menschen ums Leben kommen. Ordnungskräfte haben nachträglich weitere Zuschauer in das bereits gefüllte Stadion eingelassen. Diese drängen so heftig nach vorne, dass die am Absperrgitter stehenden Menschen zusammengepresst werden. Unter dem Titel »Die Bilder der Todespanik« zeigt eine Wochenzeitschrift auf drei Fotos, wie ein junger Mann mehr und mehr an das Gitter gedrückt wird und schließlich leblos zusammensackt. Ein Leser führt in seiner Beschwerde an, es entspreche nicht mehr dem Informationsauftrag der Presse, in der Bilderreihe »herauszuvergrößern, wie der arme Kerl stirbt«. (1989)

Der Deutsche Presserat ist nicht der Meinung, dass mit der Hervorhebung der so bedrängten Einzelperson die Grenzen zur sensationellen Darstellung schon überschritten sind und eine Verletzung von Ziffer 11 des Pressekodex vorliegt. Die Bilder lassen nicht erkennen, dass es sich tatsächlich um einen sterbenden Menschen handelt. Auch eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten ist nicht erkennbar, da die abgebildete Person nicht identifizierbar ist. Der Deutsche Presserat hält es für problematisch, generelle Kriterien für die Berichterstattung über derartige Unglücksfälle aufzustellen. Seiner Meinung nach muss einer Redaktion die Freiheit bleiben, über die Grenze zwischen zulässiger und unzulässiger Berichterstattung selbst zu entscheiden. Ein Maßstab könnte dabei die persönliche Betroffenheit sein. Für abwegig hält der Presserat in diesem Zusammenhang allerdings die Einlassung des Verlags, der meint, die Bilder hätten eine Warnfunktion. Vom Geschehen selbst wird in den Ausschnitten nichts mitgeteilt. (B 29/89)

**Aktenzeichen:**B 29/89

**Veröffentlicht am:** 01.01.1989

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

**Entscheidung:** unbegründet